



Vereinssatzung der AG West e.V. - Verein für Jugendhilfe und soziale Arbeit im Ulmer Westen -

In der Arbeitsgemeinschaft West e.V. haben sich freie und kirchliche Träger sowie städtische Einrichtungen zusammengeschlossen, welche aktive soziale Gruppen in den Ulmer Stadtteilen Weststadt und Söflingen vertreten und unterstützen.

Unter Wahrung ihrer Autonomie arbeiten diese in der AG West zusammen, mit dem Ziel einer besseren Integration von Jugendlichen, Minderheiten und von Ausgrenzung gefährdeten Gruppen.

Die AG West arbeitet auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „AG West e.V.- Verein für Jugendhilfe und soziale Arbeit im Ulmer Westen“. Er hat seinen Sitz in 89077 Ulm und ist seit 14. Februar 1996 im Vereinsregister Ulm eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des AG West e.V. sind vorrangig:

1. Förderung und Aktivierung der Jugendhilfe, der sozialen Arbeit und der Bildungsarbeit in den Stadtteilen Weststadt und Söflingen.

1.1 Schwerpunkt Jugendhilfe:

Unterstützung, Weiterentwicklung und Kooperation mit der mobilen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendberufshilfe, der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendpflege sowie der Kriminalitätsprävention, soweit dies durch die Maßnahmen der Jugendhilfe erreicht werden kann.

1.2 Schwerpunkt Soziale Arbeit

(in Form der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements):

- Förderung und Ausbau des Dialogs zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen und Generationen,
 - Aspekte der integrierenden Altenhilfe,
 - Integration von Menschen mit Behinderungen
- Dialog zwischen den unterschiedlichen Kulturen sowie zwischen den ethnisch unterschiedlichen Bewohner/innen der Stadtteile,
- Abbau von Vorurteilen,
 - Aktivierung des Gender-Mainstreaming-Gedankens.

1.3 Schwerpunkt Bildungsarbeit:

Gemeint sind Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen, insbesondere interkulturellen Bildung, die die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotentiale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten. Dabei setzen wir auf die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Selbstorganisation und Partizipation.

2. Motivation zum Ehrenamt und zum bürgerschaftlichen Engagement als Ausdruck der gelebten aktiv-partizipativen Demokratie und zum Erreichen der beschriebenen Schwerpunkte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein AG West e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie zur Verwirklichung des Vereinszwecks nötig sind. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

I. ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins AG West können sein

1.1 Juristische Personen, die in den Ulmer Stadtteilen Weststadt oder Söflingen angesiedelt oder dort in nachhaltiger Weise tätig sind.

1.2 Initiativen und nichtrechtsfähige Vereine, nachdem sie nachgewiesen haben, dass sie mindestens ein Jahr in den Stadtteilen Weststadt oder Söflingen tätig waren.

1.3 Unterorganisationen von Mitgliedsverbänden können nicht gesondert aufgenommen werden.

2. Aufnahmeverfahren:

2.1 Für juristische Personen gilt schriftliche Antragstellung beim Vorstand; die Entscheidung über die Aufnahme wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit getroffen.

2.2 Für Initiativen und nichtrechtsfähige Vereine gilt das unter 2.1. beschriebene Verfahren mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dem Antrag eine Liste von legitimierten Ansprechpartnern beigelegt ist.

3. Mitgliedsbeitrag

Grundsätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bzw. über Ausnahmen im Einzelfall dazu – bei besonders schwerwiegenden Gründen - entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung durch den Vorstand.

4. Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern:

Ein Mitgliederausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit unter der Prämisse, dass festgestellt wird, dass das Verhalten des ordentlichen Mitglieds in erheblicher Weise mit den satzungsmäßig verankerten Interessen des Vereins AG West kollidiert. Dazu zählt auch unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen des Forums West über den Zeitraum von mehr als einem Jahr.

II. FÖRDERMITGLIEDER

1. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen bzw. Firmen sein.

2. Aufnahmeverfahren Fördermitgliedschaft:

Schriftliche Antragsstellung beim und Entscheidung durch den Vorstand. Dieser informiert darüber in der Mitgliederversammlung.

3. Für die Fördermitgliedschaft ist ein Förderbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand. Dieser informiert darüber in der Mitgliederversammlung.

4. Ausschluss von Fördermitgliedern:

Durch Beschluss des Vorstands unter der Prämisse, dass festgestellt wird, dass das Verhalten des Fördermitglieds in erheblicher Weise mit den satzungsmäßig verankerten Interessen des Vereins AG West kollidiert. Dazu zählt auch das Nichtentrichten des Förderbeitrags über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.

5. Die Entscheidungen des Vorstands zu Ziff. 2 bis Ziff. 4 können von der Mitgliederversammlung auf Antrag aufgehoben werden. Diesen Antrag reichen Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung beim Vorstand ein.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN:

Austritt von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern:

Dieser erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Erhobene Mitglieds-/Förderbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Forum West und seine Ausschüsse

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung –das oberste Organ des Vereins- tagt mindestens einmal jährlich in der Regel öffentlich.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
3. Teilnahmeberechtigte mit dem Recht, Anträge zu stellen und mit passivem Wahlrecht sind die Fördermitglieder. Angestellte des Vereins, die gleichzeitig Fördermitglieder sind, können nicht das passive Wahlrecht innehaben.
4. Ausschließlich konsultativ Teilnahmeberechtigte sind interessierte Bürger/innen aus den Ulmer Stadtteilen Weststadt und Söflingen; des Weiteren vom Vorstand eingeladene Sachverständigte zu dem/ den entsprechenden Tagesordnungspunkt/en.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - Schriftliche Einladung durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder oder 20 % der Fördermitglieder oder durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - Termine für Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand spätestens zu Beginn des Kalenderjahres im Rahmen der Jahresplanung bekanntgegeben.
6. Befugnisse der Mitgliederversammlung:
 - 6.1 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
 - 6.2 Entgegennahme von Berichten des Vorstands zu Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.
 - 6.3 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts.
 - 6.4 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen über den Haushaltsabschluss und die Kassenführung. Zwei Kassenprüfer/innen überprüfen den Haushaltsabschluss und die Kassenführung, sie teilen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung mit.
 - 6.5 Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands, über den Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr, über Anträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, über Mitgliedsbeiträge.
 - 6.6 Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfer/innen.
 - 6.7 Auf Antrag ist bei Wahlen eine geheime Abstimmung erforderlich.

II. DER VORSTAND

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus geschäftsführenden und beratenden Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins AG West im Sinne von § 4 sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Dieser kann aus seinen Reihen einen/eine Geschäftsführer/in bestimmen.

Der Verein vergütet die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in nach Festlegung durch den Vorstand.

Der Vorstand legt die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in in seiner Geschäftsordnung fest.

Funktion des geschäftsführenden Vorstandes: Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins und Vertretung des Vereins in Rechtsfragen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Aufstellung des Haushaltsplans obliegt dem Vorstand. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Haushaltsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Der neu gewählte geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Wahl als beratende Vorstandsmitglieder vor, die ständige oder zeitlich befristete Aufgaben des Vereins wahrnehmen.

4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre. Spätestens bei Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands müssen beratende Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

5. In einer Amtszeit ohne Vorstandsmitglied als Geschäftsführer/in besteht die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch den Vorstand an hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

Der Vorstand legt diese Tätigkeiten in einer Aufgabenbeschreibung fest.

6. Für den Vorstand ist eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale EStG § 3 Nr. 26 a möglich.

7. Anstellung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind durch den Vorstand zu regeln. Die Vergütung von Mitarbeiter/innen erfolgt in der Regel in Anlehnung an den TVöD. Über Abweichungen vom TVöD („Haustarif“) entscheidet auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe, bestehend aus in der Regel zwei Vertretern der hauptamtlichen Mitarbeiter, zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie einer von diesen akzeptierten unabhängigen Schiedsperson bzw. mögliche künftige Betriebsräte, die Mitgliederversammlung.

III. DAS FORUM WEST UND AUSSCHÜSSE

1. Funktion und Befugnisse:

Das Forum West ist das regelmäßig öffentlich beratende Organ des Vereins. Es diskutiert und beschließt über Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Das Forum ist eine Plattform zum Austausch zwischen Mitgliedern, Fördermitglieder und Interessierten aus dem Ulmer Westen. Dazu kann es Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Das Forum West gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Teilnahmeberechtigte:

2.1 Stimmberechtigte Teilnehmer sind:

- die Ordentlichen Mitglieder des Vereins AG West
- Initiativen aus den Ulmer Stadtteilen Weststadt und Söflingen können einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellen, wenn sie mindestens 1/2 Jahr in den Stadtteilen Weststadt oder Söflingen tätig waren. Über die Anträge entscheidet das Forum West. Unterorganisationen von Mitgliedsverbänden sind nicht stimmberechtigt.

2.2 Beratende Teilnehmer sind:

- Fördermitglieder; diese haben darüber hinaus Antragsrecht
- vom Vorstand eingeladene Sachverständige
- die interessierte Bürgerschaft, insbesondere aus den Ulmer Stadtteilen Weststadt und ..Söflingen.
- Angestellte des Vereins AG West

IV. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE GENANNTEN ORGANE BEI DEREN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu 4 Wochen vor dem Termin erfolgt ist.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

3. Über jede Sitzung bzw. Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/enden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.

5. Alle juristischen Personen haben als Vereinsmitglieder in beiden Organen ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die sich auf ihre Finanzen / ihren Haushalt auswirken können, mit Ausnahme von Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Auflösung des Vereins: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Ulm, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

2. Satzungsänderung: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

3. Diese Satzung tritt am 19. Oktober 1995 in Kraft. Sie wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 1995 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Änderungen, die die Gründungsversammlung beschlossen hat, wurden entsprechend dem Gründungsprotokoll beigelegt. Das Gründungsprotokoll wird der Satzung beigelegt und dem Vereinsregister vorgelegt. Sofern nicht anders in der Satzung bestimmt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Stadt Ulm	Bevollmächtigter Vertreter:	Harald Bernhardt
2. Ulmer Schülerladen e.V.	Bevollmächtigter Vertreter:	Hermann Schleicher-Rövenstrunck
3. Oberlin-Haus e.V.	Bevollmächtigter Vertreter:	Karl Fiederer
4. CVJM Ulm	Bevollmächtigter Vertreter:	Georg Auweder
5. ADA Ulm e.V.	Bevollmächtigter Vertreter:	Mehmet Yalcin
6. Gemeinde Mariä Himmelfahrt	Bevollmächtigter Vertreter:	Georg Gebhard
7. AWO KV Ulm. e.V.	Bevollmächtigter Vertreterin:	Karin Schwarz
8. Stadtjugendring Ulm e.V.	Bevollmächtigter Vertreter:	Rainer Merz
9. Frauennetz West e.V.	Bevollmächtigter Vertreterin:	Sigrid Räkel-Rehner

befinden sich auf dem zur Gründungsversammlung vorliegenden Satzungsentwurf, der hier nun mit den am 19.10.1995 beschlossenen Änderungen als Vereinssatzung vorliegt.

§ 12 Abs.1 wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.11.97 geändert.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.07.98 geändert und in der vorliegenden Form neu beschlossen.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2003 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2004 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Der § 5.II.2 und 5.II.5 der Satzung wurde bei der Mitglieder am 28.09.2006 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Der § 5 Absatz II.1, II.6 und II.7 der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.10.2010 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

§ 5 Absatz IV.1, IV.2 und IV.3 der Satzung wurden bei der Mitgliederversammlung am 23.09.2015 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.